

25. September 2012

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden

Der unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 (ratifiziert mit 26. Oktober 2008; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der Konvention konstituiert. Dem weisungsfreien Ausschuss gehören Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der wissenschaftlichen Lehre an. Weiters gehören ihm mit beratender Stimme an je ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie des jeweils betroffenen Ressorts oder obersten Organs der Vollziehung.

Der Monitoringausschuss wurde über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden, informiert und

nimmt wie folgt Stellung:

Artikel 1 (Gleichbehandlungsgesetz) und Artikel 2 (Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft)

Der Monitoringausschuss begrüßt ausdrücklich die Intention des **Levelling-Up** in dieser Novelle und regt an, dies komplett statt unterschiedlich je nach Anwendungsbereich durchzuführen.

Gemäß UN-Behindertenrechtskonvention **Präambel p**¹ anerkennt Österreich „*die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen*

¹ Präambel lit. p Konvention:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062>.

oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind“.

Gerade auch vor dem Hintergrund „mehrfacher Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen“ hat sich Österreich verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.“² Die Etablierung von gleichen Schutzstandards für alle Menschen, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen, sowie anderen potenziell von Mehrfachdiskriminierung betroffenen Personen, würde dieser Verpflichtung Rechnung tragen.

Artikel 3 (Behinderteneinstellungsgesetz)

Die geplanten Klarstellungen in §§ 7a, 7b und 7g werden vom Monitoringausschuss positiv gesehen.

Ergänzend schlägt der Monitoringausschuss vor, **konkrete Vorgaben beim Mindestschadenersatz** (immaterieller Schadenersatz) zu machen. Diese Vorgaben sollten – richtlinienkonform³ – Signalwirkung haben und hinreichend abschreckend sein.

Artikel 4 (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz)

Der geplante Dialog mit Nichtregierungsorganisationen (§ 8 Abs. 4 BGStG) hat im Sinne der „Allgemeinen Grundsätze“ der UN-Behindertenrechtskonvention und mit besonderem Hinweis auf Präambel p und m sowie Artikel 3 der Konvention **unbedingt gemeinsam** – also inklusiv – mit dem in § 62a Gleichbehandlungsgesetz angekündigten Dialog mit Nichtregierungsorganisationen abgehalten zu werden. Diese Maßnahme würde auch die in Artikel 8 der Konvention geforderte Bewusstseinsbildung – in beide Richtungen – vorantreiben.

Unverständlich ist für den Monitoringausschuss, dass trotz der vom BMASK beauftragten und seit heuer vorliegender Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts⁴ in dieser Novelle **keine substantiellen Verbesserungen** aufgenommen wurden.

Weder enthält diese Novelle beim BGStG eine **Erweiterung der verbandsklageberechtigten Organisationen** („Neben der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation könnte etwa dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern und dem/der Behindertenanwalt/Behinderten-

² Vgl Artikel 6 Konvention.

³ Richtlinie 2000/78/EG <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:303:0016:0022:DE:PDF>

⁴ „Rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts“
http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/9/5/CH2122/CMS1335170836865/studienreihe-band_10-1.pdf.

anwältin ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden“),⁵ noch beinhaltet sie wie beim BEinstG die Möglichkeit einer Nebenintervention⁶. Beide Punkte sind Ergebnisse der vom Ministerium beauftragten Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts.

Bezüglich der Sanierung von Mindestschadenersatz gelten die gleichen Anregungen wie zu Artikel 3.

Das wesentlichste Versäumnis dieser Novelle ist jedoch, keinen **Beseitigungs-, Erfüllungs- und Unterlassungsanspruch** vorzusehen. Der Monitoringausschuss erinnert an die Verbindlichkeit des Artikel 9 der Konvention, die Österreich verpflichtet, Barrierefreiheit „zu gewährleisten“. Derzeit gibt es im Behindertengleichstellungsrecht nur einen individuellen Anspruch, Schadenersatz vor Gericht zu erstreiten, – keinen Anspruch, eine Barrierenbeseitigung durchsetzen zu können. Der Monitoringausschuss verweist auch auf die einschlägige Maßnahme Nr. 43 des Nationalen Aktionsplanes, deren frühere Umsetzung sehr begrüßt würde.

Für den Ausschuss
Die Vorsitzende

⁵ „Rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts“ Seite 346

⁶ „Rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts“ Seite 347